

Evaluierung der Änderungsbedarfe zu KomHVO LSA



1. Zwingende Änderungen z. B. aufgrund geänderter Rechtslage					
			Begründungen		Anmerkungen SGSA
1.1	§ 13 Abs. 1 KomHVO	Änderung der Verweisung auf § 21 KomKBVO		vgl. Vorschlag Stadt Magdeburg	
1.2	§ 21 Abs. 1 KomHVO	Änderung der Verweisung auf § 11 KomKBVO			
1.3	§ 51 KomHVO	Dynamisierung der Verweisung zur Vermeidung künftiger Änderungen? Letzte Änderung der DRS erfolgte zum 22.09.2017			

Evaluierung der Änderungsbedarfe zu KomHVO LSA



2. Klarstellende Änderungen z. B. für das bessere Verständnis vorhandener Regelungen					
			Begründungen		Anmerkungen SGSA
2.1	§ 8 Abs. 1 KomHVO	Erörterung einer sprachlichen Anpassung	Mittelfrist planung kann nicht die Ansätze des Vorjahres umfassen	vgl. Vorschlag Stadt Magdeburg	Die Regelung lehnt sich allerdings an § 106 KVG LSA an, der besagt, dass das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr (=Vorjahr des zu planenden Haushaltes) ist.
2.2	§ 8 Abs. 3 KomHVO	Vereinheitlichung der Planungsgrundsätze	Mit Blick auf die zum 01.01.2026 einsetzende Verpflichtung der ausgeglichenen Finanzplanung sollte es eine Vereinheitlichung geben: "Einzahlungen und Auszahlungen sind so zu planen, dass ..."; ebenso wie bei den Erträgen und Aufwendungen	vgl. Vorschlag Stadt Magdeburg	ggf. auch mit aufschiebendem Inkrafttreten ab 01.01.2026?
2.3	§ 11 Abs. 1 KomHVO	Erörterung einer klarstellenden Ergänzung, dass der Erwerb von GrSt in Entwicklung einschließlich aller Erwerbs- und Entwicklungsnebenkosten investiver Natur ist	Refinanzierung des Erwerbs und der Erschließung ggf. mittels investiver FöMi und Investitionskrediten	vgl. Vorschlag Stadt Halberstadt	
2.4	§ 13 Abs. 1 KomHVO	Erörterung der Notwendigkeit klarstellender Definitionen: Abgaben, abgabeähnliche Erträge, allgemeine Zuweisungen	unterschiedliche Meinungen zur Def: "abgabenähnliche Entgelte"; vereinzelt ist in der Rechnungsprüfung festgestellt worden, dass auch mit Rückzahlungen z. B. von Stromabschlägen etc. entsprechend verfahren wird	vgl. Vorschlag Stadt Merseburg, Wernigerode	
2.5	§ 17 Abs. 3 KomHVO	Erörterung der Sinnhaftigkeit der Regelung	Praktisch kann auch die Bereitstellung von zweckgebundenen Erträgen, die nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KomHVO für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden können, bei der Aufwandsposition nur als eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung dargestellt werden. Das heißt, ist im Jahr X über den Mehrertrag aufwandsseitig bereits verfügt worden (Anordnung), der Aufwand allerdings noch nicht kassenwirksam verbucht (Ist), ergeben sich damit Probleme. Hier steht die Aussage des § 17 Abs. 3 KomHVO dann im Widerspruch zu § 42 KomHVO.	vgl. Vorschlag Stadt Bitterfeld-Wolfen	Wenn diese Regelung entfallen würde, befände man sich im Rechtsrahmen des § 105 KVG LSA, d. h. Zustimmungspflicht der Vertretung ab bestimmter Wertgrenze. Insofern würden wir die Regelung als Ausnahme von § 105 KVG LSA betrachten, was auch Sinn macht, da bei diesen Mehraufwendungen ja grundsätzlich die Deckung gewährleistet ist. Der Verwaltung wird somit der Aufwand für die Bewertung der und Beschlussfassung über die über- oder außerplanmäßigen Mehraufwendungen erspart. Den Widerspruch zu § 42 KomHVO sehen wir nicht.
2.6	§ 19 Abs. 2 KomHVO	Verlängerung des Zwei-Jahres-Zeitraumes	teilweise über Jahre dauernde Verzögerung der Baumaßnahmen; Sicherung der Refinanzierung	vgl. Vorschlag Stadt Magdeburg	

Evaluierung der Änderungsbedarfe zu KomHVO LSA



2.7	§ 34 Abs. 5 KomHVO	klarstellende Ergänzung	Umgang mit Schadensereignissen/Untergang von Vermögensgegenständen	vgl. Schreiben des SGSA vom 10.08.2017	
			unentgeltlicher Vermögensübergang zwischen Gebietskörperschaften	vgl. Erlass des MI LSA vom 11.10.2018	
			Dieser Paragraph wirft in der Umsetzung teilweise Fragen auf. Zuweisungen und Zuwendungen für investive Maßnahmen können praktisch keinen Ertragszuschuss darstellen. Insbesondere eine zu bildende Sonderrücklage (auch i. V. m. § 22 KomHVO) ist aus dem Gesetzestext schwer vorstellbar.	vgl. Vorschlag Stadt Bitterfeld-Wolfen	U. E. kann eine Sonderrücklage gebildet werden, solange die Zuwendung noch nicht zweckentsprechend verwendet ist; nach Verwendung zur Finanzierung dann Sonderposten mit ertragswirksamer Auflösung entsprechend der Nutzungsdauer
2.8	§ 40 Abs. 1 KomHVO	klarstellende Ergänzung zum Ende der Abschreibungen	Bei der Berechnung bzw. Ermittlung des Buchwertes werden bei der anteiligen Abschreibung im letzten Jahr der Nutzung nur die vollen Monate der Nutzung berücksichtigt. Dies wird auch gängig so unterrichtet. Denn mit Nutzung eines beweglichen Vermögensgegenstandes, auch wenn nur einen Tag, findet ein Verbrauch statt. Hier sollte daher eine Formulierung, wie beim Abschreibungsbeginn: „Abschreibungsbeginn ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung.“, aufgenommen werden. Z. B.: „Abschreibungsende ist der Monat des Verkaufs oder Außerbetriebnahme.“. Dann wäre eine einheitliche Formulierung im Gesetzestext enthalten	vgl. Vorschlag Herr Schmidt	

Evaluierung der Änderungsbedarfe zu KomHVO LSA



3. Weitere Änderungen z. B. Ergänzungen, Erleichterungen, Verbesserungen					
			Begründungen		Anmerkungen SGSA
3.1	§ 13 Abs. 1 KomHVO	Erörterung der Notwendigkeit einer Änderung mit Ziel einer stärker periodengerechten Zuordnung	vermeidung außer- oder überplanmäßiger Auszahlungen	vgl. Vorschlag Gemeinde Möser	
		Erörterung der Notwendigkeit einer Ergänzung für den Fall, dass die Absetzung zu einem negativen Ertrag führt		vgl. Vorschlag Stadt Magdeburg	
3.2	§ 19 Abs. 1 KomHVO	Erörterung der Übertragbarkeitserklärung für Erträge und Einzahlungen		vgl. Vorschlag Stadt Magdeburg	
3.3	§ 19 Abs. 3 KomHVO	Erörterung Streichung TB-Merkmal: "wenn... die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist"	Die Deckung ist bereits i. R. des § 105 KVG LSA zu prüfen, dieses TB-Merkmal ist also hier überflüssig.	vgl. Vorschlag Herr Schmidt	
3.4	§ 19 Abs. 3 oder neu Abs. 4 KomHVO	Erörterung Übertragbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen bei dauerhaft vorläufiger Haushaltsführung	insbesondere im Kontext: "... für die im Haushaltsplan des Vorjahres Ermächtigungen vorgesehen waren", da dies bei mehrjährig vorläufiger Haushaltsführung nicht zutreffend ist	vgl. Vorschlag Herr Schmidt	
3.5	§ 35 Abs. 1 KomHVO	Erweiterung des Tatbestandes: "Rückstellungen sind zu bilden ..." zur Absicherung der Finanzierung, ggf. ähnlich üpl. und apl. A.		vgl. Vorschlag Stadt Bitterfeld-Wolfen	U. E. dient die Vorschrift der periodengerechten Zuordnung, was nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob die Finanzierung gesichert ist. Ggf. muss das im Zeitpunkt der notwendigen Rückstellungsbildung durch konsolidierende Maßnahmen gesichert werden.
3.6	§ 35 Abs. 1 Nr. 6b) KomHVO	Erörterung einer Erweiterung der Rückstellungsmöglichkeiten nach Nr. 6 b) im Rahmen Finanzausgleich	Nivellierung der Schwankungen		
3.7	§ 35 Abs. 1 Nr. 6e) KomHVO	spezifischer fassen, um Spielräume zu reduzieren		vgl. Vorschlag Stadt Bitterfeld-Wolfen	würden wir ablehnen; m. E. ist die inhaltliche Ausgestaltung und verbindliche Festlegung der Kriterien, etwa die Wesentlichkeitsgrenze Sache der Kommunen, was positiv zu bewerten ist
3.8	§ 40 Abs. 2 KomHVO	Erörterung der Anpassung der Wertgrenzen für GWG/Sammelposten an Entwicklung § 6 Abs. 2a EStG (250 - 1000 Euro)	Anpassung an handelsrechtliche Vorgaben, ggf. Erleichterung Konsolidierung	vgl. Vorschlag Städte Merseburg; Magdeburg	
3.9	§ 42 KomHVO	Anpassung Rechnungsabgrenzung an Fortschreibung Wesentlichkeitsgrenze § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG	Erleichterung der Jahresabschlüsse	vgl. Vorschlag an MI LSA vom 18.01.2023; Stadt Zerbst	
3.10	§ 56 KomHVO	Sprachliche Gleichstellung; Aufnahme "divers"		vgl. Vorschlag Stadt Magdeburg	

Evaluierung der Änderungsbedarfe zu KomHVO LSA



4. Weitere Themen, z. B. weitere Rechtsänderungen außerhalb KomHVO, Regelung komplexer Sachverhalte					
			Begründungen		Anmerkungen SGSA
4.1.		Leitfaden zur Anwendung der KomHVO	Eine Vielzahl anderer Bundesländer hat einen Leitfaden zur Anwendung ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen erarbeitet. Ein solcher Leitfaden stellt eine wesentliche Verbesserung zur Anwendung der Gesetzlichkeit dar.	Vorschlag Stadt Bitterfeld-Wolfen	
	gleichrangig zu:	Aktualisierung/Neufassung BewertRL	Seit der Erarbeitung im Jahr 2006 wurden die gesetzlichen Grundlagen mehrfach evaluiert. Eine Aktualisierung ist notwendig		
	gleichrangig zu:	unbefristete Aussetzung der Verpflichtung zum Gesamtabchluss § 119 Abs. 6 KVG LSA	erstmalige Erstellung 2023 ist nicht einzuhalten		
	gleichrangig zu:	Handreichung/Kommentierung zur genauen Durchführung der Bestandsaufnahmen		Vorschlag Stadt Magdeburg	
	gleichrangig zu:	Klarstellende Erläuterungen zur Bilanzierung von Grundstücken in Erschließung und Entwicklung, einschließlich Umgang mit Zuwendungen (im Kontext mit 2.1 und 3.1)	Vereinheitlichte Verfahrensweise; Sicherung der Finanzierung	Vorschlag Stadt Halberstadt	
	gleichrangig zu:	Handreichung zur buchhalterischen Darstellung der städtebaulichen Sanierung			
4.2		Erörterung der Notwendigkeit von Verfahrensvereinfachung bei Fundsachen; vorübergehendes "Sammel(Verwahr-)Konto" statt im Einzelnen ungewisse Verbindlichkeiten bei Versteigerungserlösen	Verfahrensvereinfachung, Aufwandsreduzierung	Vorschlag Stadt Wittenberg	

Nicht aufgenommene Vorschläge

Stadt Magdeburg		§ 7 KomHVO nicht jeder Nachtrag löst Pflicht zur Nachtragshaushaltsatzung aus; eindeutiger formulieren	Wann eine Nachtragsatzung zu erstellen ist, ergibt sich aus § 103 Abs. 2 KVG LSA. § 7 ergänzt die gesetzliche Regelung und bedarf m. E. keiner Präzisierung.
Vorschlag Stadt Merseburg		§ 2 Abs. 3 KomHVO Ausweitung außerordentlicher Aufwendungen/Erträge auch auf periodenfremde (§ 2 Abs. 3 KomHVO)	periodenfremde Aufwendungen /Erträge sind im Jahresabschluss durch die Rechnungsabgrenzung periodengerecht zuzuordnen
		§ 19 Abs. 1 KomHVO Einschränkung der Übertragbarkeit von Aufwendungen	Keine Einschränkungen, weil kommunaler Handlungsspielraum erhalten bleiben soll. Das Problem (Aufwuchs der übertragenen Ermächtigungen) ist Folge pauschaler Übertragbarkeitsvermerke, was die politisch Verantwortlichen im Falle eine sehr weitgehenden Übertragbarkeitspraxis im Blick behalten müssen. Das Problem der mangelnden Transparenz resultiert wiederum aus den rückständigen Jahresabschlüssen, denn eigentlich ist dem Jahresabschluss als Anlage eine Übersicht der übertragenen Ermächtigungen beizufügen (§ 49 Abs. 4 KomHVO).
Vorschlag Stadt Magdeburg		§ 19 Abs. 3 KomHVO Soweit eine Rechtsverpflichtung eingegangen wurde, kann ein Aufwand nicht mehr übertragen werden - Widerspruch zur Bilanzierungspflicht der Verbindlichkeiten	Der Tatbestand ist hier weit zu verstehen und wurde anlassbezogen in die VO aufgenommen. Es geht um die Übertragbarkeit von Aufwendungen, wo z. B. der Beginn der Umsetzung schon ins Werk gesetzt aber noch nicht abgeschlossen wurde. Hier sind u. U. Verträge geschlossen und wenn die Übertragbarkeit entfällt, ist die Refinanzierung nicht mehr gesichert. Der Vertragsschluss löst m. E. noch nicht die Bilanzierung einer Verbindlichkeit aus. Erst der Eingang der Rechnung.
		§ 30 KomHVO Verweis auf einschlägige Regelungen zur Höhe der Verzinsung	Da die anzuwendenden Regelungen von der Art des zu Grunde liegenden Geschäfts abhängen, ist ein Verweis auf eine bestimmte Regelung nicht möglich. Verweise auf alle denkbaren Regelungen (AO, VwVfG, BGB) verbessern die Handhabung der Vorschrift m. E. nicht.

Evaluierung der Änderungsbedarfe zu KomHVO LSA



		§ 50 - 52 KomHVO Streichung der Vorschriften Das ursprüngliche Ziel der Aufstellung eines Gesamtabchlusses, ein der tatsächlichen Aufgabenerledigung entsprechendes Bild über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Kommunen abzugeben, ist nicht zu erreichen. Jahresabschlüsse i. v. m. Beteiligungsberichten haben einen weitaus höheren Aussagegehalt, zumal durch die Verankerung unbestimmter Rechtsbegriffe in den landesrechtlichen Vorschriften zum Gesamtabschluss eine Vergleichbarkeit von Kommunen sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene ausgeschlossen ist. Des Weiteren ist dem Gesamtabschluss aufgrund fehlender Aussagekraft und Vergleichbarkeit sowie allein mit Blick auf die Aufstellungsfrist jeglicher Steuerungscharakter abzusprechen. Ferner stände die notwendige Bindung personeller und finanzieller Ressourcen zur Erstellung des Gesamtabchlusses in keinem adäquaten Verhältnis zum Nutzen.	Auch wenn die Argumente grundsätzlich nachvollziehbar erscheinen, haben wir eine Beschlusslage, die Diskussion über die Zukunft - auch Abschaffung - des Gesamtabchlusses bis zur Umsetzung der EPSAS zu verschieben, um jetzt keine falschen Signale zu setzen. Die EPSAS werden eine Gesamtkonsolidierung vorgeben. An den dann klaren Erfordernissen sollte die Zukunft des Gesamtabchlusses in LSA ausgerichtet werden.
--	--	---	--